Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 30

Artikel: Beiträge zur Statutenrevision der solothurn. "Rothstiftung"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-535082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge zur Statutenrevision der solothurn. "Rothstiftung".

3m tommenden September findet gemeinsam mit der Berfamm. lung des foloth. Rantonal-Lehrervereins die Generalversammlung der reorganisierten "Rothstiftung", die in dieser Form seit 1904 datiert, statt. Da sich die Bermögensverhaltniffe biefer Stiftung in der turgen Beit ihres Bestandes sehr gunftig gestaltet haben (auf Ende 1909 wird ein Ueberschuß von 140-150,000 Fr. ju verzeichnen fein), sollen verichiedene "barte" Bestimmungen, die im Intereffe der Existengfabigfeit ber Stiftnng für bie Unfangszeit aufgenommen werben mußten, gemilbert werden. Da die verschiedenen Bezirksvereine und die Tagespresse bereits zu diesen abanderungsbedürftigen Paragraphen Stellung genommen haben, mochten wir auch hier auf Bestimmungen, die der Bervoll. tommnung und Milberung bedürften, aufmertfam machen. Wir find hiebei ber Unficht, daß biese Ausführungen nicht nur lokales Intereffe weden werben, sondern auch die Rollegen anderer Rantone interessieren dürften, da man oft in den Fall kommt, sich bei Ginführung ober Umgestaltung folder Institutionen auf andere Rantone zu berufen. beschränken uns babei lediglich auf biejenigen Paragraphen, die unserer Unficht nach abanderungsbedürftig erscheinen.

§ 2 lautet: "Der "Rothstiftung" gehören an: a. Die im Lehramt befindlichen Mitglieder ber bisherigen "Rothstiftung", bie bis jum 1. November 1904 ihren Beitritt erklaren."

Run haben aber fehr viele altere Lehrer aus verfchiedenen Grunben ihren Beitritt bis jum genannten 1. November nicht erklart, find also nicht Mitglieder ber reorganisierten Stiftung und konnen es laut biefer Bestimmung nicht mehr werben. Da follte man boch benjenigen Lehrern, die heute, durch den gunftigen Stand ber Raffe ermuntert und vielleicht auch finanziell beffer in der Lage maren, der Stiftung noch beizutreten, eine neue Frist einräumen, innert welcher fie ihren Beitritt noch erflaren fonnten.

S. 10. "Tritt ein mannliches Mitglieb ber Stiftung aus bem fantonalen Schuldienst und bamit aus ber "Rothstiftung" aus, fo erhalt es eine Abgangs. entschädigung von 60% seiner Ginlagen ohne Binsvergutung; bei weiblichen Mitgliebern beträgt diefelbe 80% ohne Bins. Sofern bas austretente Mitglied nicht mindestens fünf im Ranton Solvthurn zurudzelegte Dienstjahre aufweist, fo wird biefe Abgangsentschabigung nicht ausgerichtet."

Diese Bestimmung sollte wohl dazu beitragen, den jungen Lehrern ben Austritt aus dem fantonalen Schuldienst, ja aus dem Schuldienst überhaupt, ju erichweren. Bor Unnahme bes neuen Befoldungsgefetes war ein folder hemmschuh wohl notig. Bei den gesteigerten Lohnverhältniffen wird es fich weniger barum handeln aus finanziellen Grunden (obschon treue, aufopsernde Schularbeit nicht mit klingendem Lohn voll bezahlt werden kann), den Beruf zu wechseln, als vielmehr aus Mangel an Berufsfreudigkeit, und solchen "Kräften" sollten keine Fesseln angelegt werden; es wäre nicht im Interesse der Schule. Aus diesen Grünzben kann man einen diesbezüglichen Antrag, auf Erhöhung der Abgangsentschädigung auf 80% für Lehrer und Lehrerinnen, nur begrüßen. Es frägt sich, ob man süglich nicht auch 100% Entschädigung verlangen dürste, da ja diese Abgangsentschädigung nur beim Austritt aus dem kantonalen Schuldienst entrichtet wird. Der Zinsverlast allein würde genügend sein, die Berwaltungskosten zu decken. Auch soll diese Abgangsentschädigung schon beim Austritt nach der ersten Einzahlung entrichtet werden und nicht erst, nachdem mindestens fünf Dienstighre aufzuweisen sind.

Der meist — und zwar mit Recht — angesochtene Paragraph ist ber folgende:

§ 11. "Jedes Mitglied hat vom zurückgelegten 5. Dienstjahre an (kantonaler Schuldienst gerechnet) Anspruch auf eine Invalidenpension von 20% seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung (fester Gehalt, Alterszulagen und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahre um 1% bis zu einem Maximum von 50%.

Das Maximum ber bei ber Berechnung ber Invalidenpension in Betracht follenden Befoldung beträgt Fr. 3000.

Stirbt also ein Mitglied der "Rothstiftung" vor dem zurückgelegeten 5. Dienstjahr, so haben seine Hinterlassenen (seien es nun untersstützungsbedürftige Eltern, die alles ausgewendet haben und viel entsbehrten, um ihrem Sohn oder ihrer Tochter das Studium zu ermöglichen, oder sei es eine junge Witwe mit Kindern) keinen Unspruch auf die in § 13 und § 16 garantierte Pension. Das gilt für den Fall der Invalidität des Mitglieds. Un die Kommission der "Rothstiftung" ist It. "Solothurner Zeitung" der definitive Untrag gerichtet worden, die Karenzeit von fünf Jahren sür junge Lehrer fallen zu lassen, wosür den ältern Lehrern fünf Jahre, resp. 5 Proz. mehr angerechnet werden sollen. Darnach würde sich die Pension mit 35 Dienstjahren dis zu einem Maximum von 55 Proz. steigern. Wir möchten hingegen solzgende Fassung dieses Paragraphen vorschlagen:

"Jedes Mitglied hat von der ersten Einzahlung an Anspruch auf eine Invalidenpension von 20% seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung. Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahre um 1% bis zu einem Maximum von 60%."

Der Schlußsatz, der die Sohe der in Betracht fallenden Besoldung bestimmt, sollte weggelaffen werden.

Dagegen möchten wir den § 12, der von der Zuerkennung der Invalidenpension handelt, gerauer bestimmen. Er heißt nach den bist herigen Statuten:

"Die Zuerkennung ber Invalidenpension geschieht auf Antrag des Erziehungsdepartementes oder des einzelnen Mitgliedes durch die Verwaltungssommission nach besonderem Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates und der Generalversammlung der "Rothstiftung" unterliegt."

Hier sollten notwendig eine Altersgrenze oder ein Maximum von Dienstjahren festgesetzt werden, bei Erreichung derselben die Pensionierung den Mitgliedern freigestellt sein sollte. Wir denken uns diese Bestimm= ung ungefähr folgendermassen:

"Bum Bezug bes Maximums ber Invalidenpenfion (60% ber bei ber letten Einzahlung bezogenen Befoldung) find berechtigt:

a. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, vom 60. Altersjahre an ev. nach 40 Dienstjahren.

b.

Berbleibt ein Mitglied langer im Schuldienst und leistet es die statutengemäßen Beitrage, so steigt das Maximum seiner Pension bei jeder geleisteten Einzahlung um 1% bis zu einer Sohe von 75%."

Wenn man diese Steigerung der Penfion über das Maximum von 60 Proz. nicht wünscht, so soll doch ein Mitglied, das, wenn es das Maximum der Penfion erreicht hat, sich noch nicht in den Ruhestand begeben kann oder will, von diesem Zeitpunkt an von den jährlichen Beiträgen befreit sein.

Wenn diese lettern Bestimmungen für die nächsten Jahre auch noch keine praktische Bedeutung erhalten, möchten wir sie doch dem Stubium empfehlen; denn: "Will man ein dauerndes Gebäuse bauen, muß
man auf die Zukunft schauen."

-S-



† Seminardirektor Ivsef Stup slg.

Fortsetung.

Ein besonderes Bergnügen schien dem Herrn Direktor die Unterhaltung mit der sehr intelligenten, alten Mutter des damaligen hochw. Herrn Pfarrers Haas (dem spätern Bischof) zu machen, welche nur einen Fehler hatte, der allerdings auch bei andern Pfarrmüttern (und Pfarrschwestern) vorkommen soll, nämlich den, daß sie sehr neugierig war. Sie kam oft in die Seminarkuche, um sich mit der Haushälterin "Thesres" und ihren Gehülfinnen einwenig zu unterhalten. Wenn nun der Herr Direktor im benachbarten Ekzimmer nach dem Essen sich noch mit den Seminarlehrern unterhielt und er die Anwesenheit der Pfarrmama in der Küche bemerkte, nahm er zuweilen schnell eine Zeitung zur Hand, ging dann mit ernster Miene zur geöffneten Küchentüre und sagte: